
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 23/1 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.1.59739

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

On ne peut que manifester son admiration devant une synthèse aussi accomplie, aussi riche dans son exhaustivité informative que précise dans sa micro-analyse technologique. Comme la recension s'est efforcée de le montrer, la remarquable publication de S. Noack-Haley et A. Arbeiter est bien davantage qu'une quadruple monographie monumentale; elle constitue la contribution la plus récente et la plus complète à la genèse et à la caractérisation d'un art profondément original, dont l'existence, relativement brève, a été longtemps mal dégagée de ses »voisins« wisigothique et mozarabe. L'originalité de l'art asturien a été reconnue par l'UNESCO qui en 1985 a intégré les quatre bâtiments étudiés au patrimoine culturel de l'humanité.

Michel ZIMMERMANN, Versailles

Huguette TAVIANI-CAROZZI, La principauté lombarde de Salerne (IX^e–XI^e siècle). Pouvoir et société en Italie lombarde méridionale, 2 Bde., Rom (École Française de Rome) 1991, LXXVII-1203 S., 10 Abb. (Collection de l'École française de Rome, 152).

Diese unter Leitung von G. Duby entstandene Thèse über das langobardische Fürstentum Salerno schließt eine Lücke in der Erforschung und Kenntnis der vor-normannischen Geschichte einer süditalienischen Region, die im Spannungsfeld zwischen östlichem und westlichem Imperium Romanum sowie gegenüber den übrigen politischen Mächten des vielgestaltigen Süditalien vom früheren Mittelalter bis ins 11. Jh. eine gewisse Eigenständigkeit und Originalität bewahrt hat, auch zum Papsttum (zuma im 11. Jh.) in besonderer Beziehung stand. Das letzte langobardische Herrschaftsgebilde, Salerno, ursprünglich schon seit 774 ein stark befestigtes, uneinnehmbares Widerstandszentrum gegen die Karolinger, im 9. Jh. am Rande der karolingischen Machtsphäre aus der Teilung des Fürstentums Benevent (849) als eigenständiges Fürstentum hervorgegangen und 1077 der normannischen Eroberung zum Opfer gefallen, verdiente durchaus die gründliche Erforschung und ausführliche, manchmal freilich sehr weit ausholende historische Darstellung, die ihm mit dieser vorzüglichen Studie zuteil geworden ist. Diese, im wesentlichen auf die politische und die Rechts- und Verfassungsgeschichte konzentriert, beruht auf sorgfältiger Auswertung gedruckter und ungedruckter Dokumentation, von der die handschriftlichen Quellen in einer nützlichen Einführung in die Bestände der hauptsächlich konsultierten süditalienischen Archive und Bibliotheken, aber auch der Vatikanischen Bibliothek, vorgestellt werden. In verschiedenen Anhängen finden sich ferner ein Verzeichnis von Urkunden des 11. Jh. aus dem Archiv des Domkapitels von Salerno (darunter eine Urkunde Herzog Rogers von 1090, mit vorläufiger Textedition), ein Inventar der Urkunden der Fürsten von Salerno von 841 bis 1061 (mit einleitender Diplomatikskizze), dazu Stammtafeln, Bischofslisten, die auch, neben Kartenskizzen, dem Text beigegeben werden, Tafeln (Text- und Bild Darstellungen aus Handschriften, Siegel).

Die Monographie ist in 3 Hauptteile gegliedert. Der 1. Teil befaßt sich mit der Herrschaftsidee in der Sicht der langobardischen Historiographie vom 8. bis 10. Jh. (Paulus Diaconus, Erchemperts Beneventanische Geschichte und der als Abt Radoald von Salerno identifizierte Verfasser des *Chronicon Salernitanum* im ausgehenden 10. Jh.). Konzeptionen der langobardischen Geschichtsschreiber von Ursprung, Entwicklung, Wesen und Legitimität der Königs- und Fürstenherrschaft werden dargestellt, wobei auch hagiographische Quellen herangezogen werden, ebenso wie Herrschaftszeichen, Herrscherzeremoniell, Titulaturen und die Manifestationen einer bewußten *imitatio imperii*, mit der das langobardische Fürstentum Formen und Symbole der Herrschaftsdarstellung vom byzantinischen und westlichen Kaisertum übernommen hat. Auch für die Quellenkritik und die Geschichte der langobardischen Historiographie ergeben sich beachtenswerte Aspekte.

Die beiden folgenden Hauptteile stützen sich neben erzählenden Quellen stärker auf Urkunden, die – gelegentlich von Diplomatikstudien begleitet – in rechtsgeschichtlich interes-

santen und anschaulichen Urkundenanalysen interpretiert werden. Im 2. Teil werden politische und Dynastiegeschichte dargestellt, ausgehend von dem einen Machtkampf um die Herrschaft im Fürstentum Benevent beendenden Friedens- und Teilungsvertrag von 849 als politischer und rechtlicher Grundlage für die Entwicklung des Fürstentums Salerno, das damals unter der Herrschaft eines eigenen *princeps* aus der provincia Beneventana herausgelöst wurde. Die Fürstenherrschaft gewinnt mit zwei in Kombination von Akklamation und Erbfolge aufeinanderfolgenden Dynastien historisch-politische Kontinuität (849–1077), auch vergleichsweise gute Stabilität durch das Prinzip der Unteilbarkeit der Herrschaft, die stets nur an einen, möglichst zum Mitregenten erhobenen Erben weitergegeben wird, während die materielle Machtgrundlage an Besitz und nutzbaren Rechten ungeteilt gemeinsames Eigentum aller Familienmitglieder ist; das, was man etwa als Krondomäne, Regalien, Fiscus, *patrimonium* bezeichnen könnte, bleibt dabei jedoch offenbar fest in der Verfügung des Fürsten. Auf die vielfältigen in diesem Abschnitt aufgezeigten Aspekte sei wenigstens in einigen Stichworten hingewiesen, z.B.: Fürstenhof und Organisation des *sacrum palatium* der Salerner Fürsten, Verwaltungsgliederung (unter Gastalden und Grafen als fürstlichen Verwaltern von Amtsbezirken und Burgen), römisches und langobardisches Recht, Gerichtswesen und Prozeßverfahren, Bedeutung der Juristen (Notare und Richter) für Rechtswahrung und Fürstenherrschaft, Entwicklung eines Juristenstandes und seiner Funktionen, fürstliche Kirchenhoheit und langobardisches Eigenkirchensystem, das lange Zeit ganz vom Fürsten beherrscht wird, Entwicklung und Organisation der Kirche von Salerno (mit Erstellung einer Bischofsliste, 8.-Ende 10. Jh.) bis zur Erhebung des Bistums Salerno zum Erzbistum (vermutlich 983, Bestätigung durch Papst Johann XV. 989).

Werden dabei fürstliche Herrschaft und Regierung in Mitwirkung laikaler und geistlicher *consanguinei* und *fideles* skizziert, so treten die Teilhaber an der Fürstenherrschaft noch deutlicher hervor im 3. Teil, der den Herrschaftsstrukturen und ihrer Entwicklung im 10. und besonders im 11. Jh. gewidmet ist. Im 11. Jh. erscheinen Fürstentum und Hauptstadt Salerno (*Opulenta Salernu*) auf dem Höhepunkt wirtschaftlicher Prosperität und bedeutender Kulturentfaltung. Doch werden in diesem Abschnitt die gleichzeitig immer stärker wirksamen Faktoren des (vor allem politischen) Niedergangs analysiert, die – nach der hier vorgelegten These – im Gegensatz zu den früher vorherrschenden politischen und rechtlichen Bedingungen, welche bisher Kontinuität, Stabilität und Originalität gesichert hatten, nunmehr den Untergang vorbereiten. Vor allem durch Veräußerung der materiellen Herrschaftsgrundlage (Besitz, Herrschaftsrechte) an weltliche und geistliche Große und durch Besitzaufteilung des fürstlichen Patrimoniums kommt es zur Aushöhlung der fürstlichen Machtstellung, zu Machtverfall. Die Verwandtschaftsbindung der politischen Kräfte an die fürstliche *familia* versagt politisch, zumal zunehmend neu aufstrebende Personen und Schichten, bald auch Normannen, in dieses System aufgenommen werden oder eindringen; aus den traditionellen *fideles* werden Konkurrenten, es entstehen individuelle (lokale und territoriale) Teilherrschaften in Gastaldenbezirken, Grafschaften, Kirchen. Insbesondere entwickelt sich in Salerno ein Lehnswesen, das als besonders eigenartig und den traditionellen Vorstellungen vom Lehnswesen kaum mehr entsprechend beschrieben wird: Mit Treueid (oder vielmehr Sicherheits- und Garantie-Eid?) und Benefiziumverleihung (nicht eigentlich Lehnsinvestitur, sondern »Schenkung« eines *beneficium*, das eher *bonum factum*, »Wohltat«, statt Lehen bedeutet) entsteht ein Vertragsverhältnis nicht-hierarchischen Charakters, ohne Abhängigkeit noch Unterordnung des *fidelis* und ohne Vasallität. Der Vertrags- und Treuepakt zwischen Fürsten und *fidelis* und die daraus hervorgehende Bindung beruhen eher auf Verwandtschaft als auf Lehnrecht, eher auf Adoption als auf Lehnsinvestitur oder *hominium*. Gerade hierbei setzt nun auch die von den letzten Fürsten selbst geförderte Unterwanderung durch die Normannen ein, die – anfangs als Verbündete – diese Verwandtschaftsbeziehung mit dem Salerner *princeps* erstreben und erreichen. Unter dem letzten Salerner Fürsten Gisulf II. ist es längst zu spät, die Normannen wieder los zu werden; 1077 be-

endet Robert Guiscard mit Eroberung Salernos und Vertreibung Gisulfs die Geschichte des langobardischen Fürstentums. Schließlich werden Macht und Herrschaft des Fürsten auch geschwächt durch die Auswirkungen der hochmittelalterlichen Kirchenreform; denn die Kirche entzieht sich mit Verwirklichung der reformerischen *libertas ecclesiae* der fürstlichen Kirchenhoheit. Dies wiegt umso schwerer, als inzwischen auch geistliche (bischöfliche und monastische) Herrschaften entstehen, die mit bedeutenden Privilegien, Immunität und *Libertas Romana* begabt sind. Hinzu kommt die päpstliche Normannenpolitik, die dem Salerner Fürsten trotz seiner traditionell guten Beziehungen zum Papst keinen Nutzen bringen kann. Aber nicht nur in solcher Perspektive werden die Anfänge der Gregorianischen Kirchenreform im Fürstentum Salerno, in Erzdiözese und Kirchenprovinz, im Mönchtum, vor allem in der mit Cluny verbundenen Abtei La Cava und ihrer monastischen Kongregation in einem wichtigen, die Gesamtstudie abschließenden Kapitel behandelt.

Das Werk gibt mit seinem sehr reichen und vielfältigen Inhalt gewiß Anregungen zu Fragen, Diskussion und weiterer Forschung (z.B. rechts- und verfassungshistorisch, dabei wohl besonders die Geschichte des Lehnswesens betreffend). Jedenfalls handelt es sich um einen wertvollen, weiterführenden Beitrag nicht nur zur politischen und kirchlichen Regionalgeschichte, sondern auch darüber hinaus zur mittelalterlichen Staats-, Rechts- und Verfassungsgeschichte.

Alfons BECKER, Mainz

Luigi CANETTI, *Gloriosa Civitas: Culto dei santi e società cittadina a Piacenza nel Medioevo*, Bologna (Pàtron Editore) 1993, X-381 p. (Cristianesimo antico e medievale, 4).

Canetti's hagiographical analyses differ in the genres and ages of the Piacenza materials they analyze, but they proceed similarly. They describe hagiographical sources, their historical contexts, and the ways the contexts help explain them.

Canetti offers four studies:

1) He ties the *Inventio S. Antonini* (BHL 580), an account of an *inventio* allegedly made by St. Sabinus (fl. late fourth century), to the rebuilding of the church of San Savino by Bishop Everardus (d. 904).

2) He uses the *Translatio S. Iustinae* (BHL 2054), a contemporary description of events in 1001, to illuminate the concerns of a church whose former bishop, John Philagathos (d. 1013?), had been mutilated and imprisoned as a result of his attempt to become pope in 997.

3) He associates the elevation of Euphemia in 1091, known only through chronicle accounts, with a process of urban reconciliation that took place in the aftermath of the assassination of Bishop Bonizo (d. 1089).

4) He analyzes in greatest detail the dossier of Raimundus Palmarius (d. 1200), of which the most important piece is a *vita* written in 1212 by a canon named Rufinus, surviving only in a 1525 Italian translation. Canetti attempts to reconstruct the saint's biography, to examine its hagiographical themes, and to relate Raymundus to other Italian lay saints of the period. He sees Raymundus as a living saint, a holy man whose cult was more impressive *in vita* than *post mortem*.

Canetti writes clearly. He documents not only his evidence and arguments but also even their general scholarly background, a procedure sometimes too exhaustive given that the most likely audience for these technical analyses will recognize their contexts. Yet some of the digressions are interesting in their own right, for example, the note on lists of virtues in hagiography (p. 177) and the account of the arrival of the mendicant religious orders at Piacenza (p. 256–62); also included are appendices on marriage in twelfth-century hagiography and on hermitism in the eleventh and twelfth. Readers perplexed by the episodic nature of